
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 2. Mai 2014

Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 30 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Verwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss,
 - b) den Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss,
 - c) den Kinder-, Jugend- und Seniorenausschuss
 - d) den Kultur- und Sportausschuss,jeweils bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Der Stadtrat bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit vier Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse, Arbeitskreise, Kommissionen sowie bei den Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden und Bürgermeister. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

-
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag (Aufwandsentschädigung) von monatlich 100,00 € und ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses, eines Arbeitskreises, einer Kommission oder an Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden und Bürgermeister mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses.

Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, denen nach § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse übertragen werden (Referenten), erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag (Aufwandsentschädigung) von monatlich 100,00 €.

Das Sitzungsgeld der Stadtratsmitglieder, die dem Rechnungsprüfungsausschuss angehören, wird auf 20,00 € je angefangene Sitzungs- bzw. Prüfungsstunde festgelegt.

Zeitlich unmittelbar aufeinander folgende Sitzungen verschiedener Gremien werden als eine Sitzung berechnet.

- (3) Für jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied wird den Fraktionen des Stadtrats für die Fraktionsarbeit eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 € gewährt.
Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine monatliche Entschädigung von 50,00 € .
- (4) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte (nichtselbständige Arbeitnehmer) sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
- (5) Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
- (6) Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je angefangene Stunde.
- (7) Als Zeitversäumnis im Sinne der Absätze 5 und 6 werden während der Werktage Montag bis Freitag, 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, und Samstag von 8.00 - 12.00 Uhr anerkannt und entschädigt.
- (8) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 5, 6 und 7 werden nur auf Antrag gewährt. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (9) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre Tätigkeit erwachsenden Barauslagen sowie bei auswärtigen Dienstreisen, die auf Anordnung des ersten Bürgermeisters erfolgen, Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (10) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten ohne Nachweis als Entschädigung für ihre Auslagen (Telefongebühren, Porto u. dgl.) einen monatlichen Sockelbetrag von 50,00 € und je Fraktionsmitglied eine monatliche Entschädigung von 10,00 €.
- (11) Die Entschädigungen nach den Absätzen 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 10 werden vierteljährlich nachträglich ausgezahlt. Soweit das Ende der Wahlperiode nicht mit dem Ende eines Vierteljahres zusammenfällt, werden die Entschädigungen unverzüglich nach Ende der Wahlperiode gezahlt.
Die Entschädigungen nach Absatz 9 werden unverzüglich nach Anfall gewährt.

(12) Die Absätze 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 11 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister - zweiter Bürgermeister und dritter Bürgermeister - sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 26. März 2009 mit allen hierzu ergangenen Änderungs-satzungen außer Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, den 2. Mai 2014
Stadt Lauf a.d. Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister